Genossenschaftsspaltung ab 2019

Description

Date Created 19.10.2018

Meta Fields

 $\textbf{Inhalt:} \ \ Das\ k\tilde{A}^{1}\!\!/\!\!arzlich\ beschlossene\ Gesetz\ \tilde{A}^{1}\!\!/\!\!aber\ die\ Spaltung\ von\ Genossenschaften\ (abgek\tilde{A}^{1}\!\!/\!\!arzt:$ GenSpaltG) ermöglicht erstmals die Spaltung von Genossenschaften (Inkrafttreten am 1. Jänner 2019). Wie nach dem SpaltG (fÃ1/4r Kapitalgesellschaften) wird die Auf- und Abspaltung auf bestehende oder neu gegrýndete Genossenschaften möglich sein. Zudem sollen Abspaltungen auf Kapitalgesellschaften eingeschrĤnkt zulĤssig sein; ein praktischer Fall wĤre die Abspaltung auf eine 100%ige Tochtergesellschaft der Genossenschaft. Der Aufbau des GenSpaltG hat eine Parallele im SpaltG: ZunĤchst finden sich detaillierte Regelungen zur Spaltung zur Neugrýndung, sodann werden für die Spaltung zur Aufnahme Abweichungen geregelt. Das GenSpaltG enthĤlt insbesondere Bestimmungen zu folgenden Punkten: Spaltungsplan (§ 2) Kapitalerhaltung, Anwendung des Gründungsrechts, Haftung der Organe (§ 3) Spaltungsbericht (§ 4) Gutachten des Revisors (§ 5) Prüfung durch den Aufsichtsrat (§ 6) Vorbereitung der Beschlussfassung (§ 7), dh insbesondere Einreichung beim Firmenbuchgericht und Bereitstellung von Unterlagen Spaltungsbeschluss mit (idR) Zweidrittelmehrheit (§ 8) Kündigungsrecht und Vorgaben für nicht verhältniswahrende Spaltungen (§Â§ 9 f) Regelungen betreffend die verhA¤ltniswahrende Spaltung und Nominalwertspaltung (§ 11) Firmenbuchanmeldung und Firmenbucheintragung (§Â§ 13 ff) Mitgliederregister und Mitteilungen (§Â§ 16 f) Gläubigerschutz (§ 18) und Auskunftsrecht (§ 19) Spezielle Regelungen fýr die Spaltung zur Aufnahme (§Â§ 20-22), ua betreffend die Möglichkeit der Abspaltung zur Aufnahme durch eine Kapitalgesellschaft Neben der EinfÄ1/4hrung des GenSpaltG wurden einige Gesetze â?? jedoch bloÄ? teilweise mit Konnex zum GenSpaltG â?? novelliert (ua GenRevG, GenG, SCEG, FBG, RPflG, BWG), zB wurde fÃ1/4r RevisionsverbĤnde in Rechtsform des Vereins die MĶglichkeit zur Umwandlung in eine Genossenschaft vorgesehen (§ 19a GenRevG).